

Steuertipps - Stichtag 31.12.2008: Steuerstrategien zum Jahresende

Nur noch wenige Wochen, dann beginnt bereits das neue Steuerjahr 2009. Wer für 2008 seine Steuerlast noch drücken möchte, muss bis 31.12.2008 tätig werden und geeignete Strategien fahren.

Hier ein Überblick über die interessantesten Steuerspar-Strategien:

1. Standesamtliche Hochzeit kann Steuern sparen

Ehegatten genießen steuerlich das Privileg, dass ihr zu versteuern- des Einkommen nach der günstigen Splittingtabelle besteuert wird. Das ist der Fall, wenn Ehegatten mindestens einen Tag im Jahr ver- heiratet waren und zusammen lebten. Das standesamtliche Ja-Wort kurz vor Jahresende macht jedoch aus steuerlicher Sicht nur dann Sinn, wenn ein Partner mindestens 60 Prozent des gemeinsamen Einkommens bezieht. Verdienen beide Partner gleich viel, wirkt sich die günstige Besteuerung für Ehegatten nicht aus.

2. Riester-Zulage für 2006 beantragen

Haben Sie Ihrem Versicherer noch keinen Dauerauftrag zur Beantra- gung der Riester-Zulage erteilt, müssen Sie sich selbst darum küm- mern, dass Sie Ihre Zulage erhalten. Für das Jahr 2006 ist Eile ge- boten. Denn der Antrag auf Auszahlung der Zulage muss für 2006 bis spätestens 31.12.2008 gestellt werden. Geht er nur einen Tag später ein, ist der Anspruch verfallen.

3. Kauf beruflicher Arbeitsmittel

Sind Sie Arbeitnehmer, können Sie Ihre Steuerlast 2008 gezielt mindern, wenn Sie in den letzten Wochen des Jahres berufliche Ar- beitsmittel kaufen, die selbständig nutzbar sind und deren Netto- kaufpreis nicht mehr als 410 Euro beträgt. Der Clou daran: Die Kosten für solch ein „geringwertiges Wirtschaftsgut“ sind 2008 in voller Höhe bei den Werbungskosten abziehbar.

4. Antrag auf Arbeitnehmersparzulage

Eigentlich haben Steuerzahler, die beim Finanzamt freiwillig eine Steuererklärung einreichen möchten, neuerdings vier Jahre Zeit. Doch soll mit der Steuererklärung die Arbeitnehmersparzulage be-

antragt werden, gilt nach wie vor die strenge Zweijahresfrist. Wer also für das Steuerjahr 2006 die Voraussetzungen für die Arbeitnehmersparzulage erfüllt, muss seine freiwillige Steuererklärung bis spätestens 31.12.2008 in den Briefkasten des Finanzamts einwerfen.

5. Verschenken von Lebensversicherungen

Bei Schenkung einer noch nicht fälligen Lebensversicherung werden derzeit nur zwei Drittel der einbezahlten Beträge zur Ermittlung der Schenkungssteuer herangezogen. Nach neuem Recht ist der volle Zeitwert der Versicherung im Zeitpunkt der Schenkung bzw. des Erbfalls steuerpflichtig. Wer die Schenkung von Lebensversicherungen in naher Zukunft plant, sollte das bis 31.12.2008 angehen.

6. Erstjahr für Eigenheimzulage nicht verschenken

Wurde bis zum 31.12.2005 der Notarvertrag für ein Eigenheim unterzeichnet bzw. bis zu diesem Zeitpunkt ein Bauantrag für die eigenen vier Wände eingereicht, gilt ab dem Bezug des Eigenheims die achtjährige Eigenheimzulage weiter. Zieht ein Eigenheimbesitzer nicht im Jahr der Bezugsfertigkeit in sein Eigenheim ein, verschenkt er das erste Förderjahr. Wird eine Immobilie, für die noch ein Anspruch auf Eigenheimzulage besteht, im Jahr 2008 bezugsfertig, muss der Einzug spätestens bis 31.12.2008 erfolgen.

7. Verluste aus Pkw-Verkauf mit dem Finanzamt teilen

Steuerzahler, die ein Fahrzeug besitzen und den Verkauf planen, sollten bis 31.12.2008 handeln – zumindest dann, wenn zwischen An- und Verkauf des Fahrzeugs noch kein Jahr vergangen ist. Denn den Wertverlust, den der Verkäufer innerhalb der Jahresfrist bei Verkauf seines Fahrzeugs erleidet, kann er steuerlich nutzen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs handelt es sich hierbei nämlich um einen Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft. Das Finanzamt verrechnet den Verlust mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden Jahres, des Vorjahres oder künftiger Jahre.

8. Vorweggenommene Betriebsausgaben für Existenzgründer

Selbst wer im Jahr 2008 noch keine freiberufliche Tätigkeit begonnen oder noch kein Gewerbe angemeldet hat, sollte bei einer geplanten Existenzgründung sämtliche Belege in diesem Zusammenhang sammeln. Das Finanzamt verrechnet diese „vorweggenommenen“ Betriebsausgaben nämlich Steuer sparend mit den übrigen Einkünften. Typische Betriebsausgaben sind vor allem Fahrtkosten, Telefongebühren, Eintrittsgeld für Gründermessen, Honorare für Beratung oder Ausgaben für Gründerlehrgänge.

9. Erhaltene Weihnachtsgeschenke steuerlich geltend machen

Berufliche Arbeitsmittel müssen übrigens nicht gekauft sein, um diese steuerlich absetzen zu können. Es genügt, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie ausschließlich beruflich genutzt werden. Be- kommt ein Selbständiger beispielsweise einen Reisekoffer von seiner Frau zu Weihnachten geschenkt, weil er nachweislich häufiger beruf- lich verreisen muss, darf er den Wert dieses Koffers von der Steuer absetzen. Da der Selbständige keine Rechnung haben wird, sollte er eine Suchmaschine im Internet bemühen. Dem Finanzamt präsen- tiert er einen Durchschnittspreis des Koffers und beantragt hierfür einen Betriebsausgabenabzug.

10. Einladung, Bewirtung, Geschenke

Arbeitnehmer, die Kunden oder Mitarbeiter zur Weihnachtszeit be- schenken oder zum Essen einladen, mussten dem Finanzamt bisher stets nachweisen, dass sie erfolgsabhängig bezahlt werden. War das nicht der Fall, kippte der Werbungskostenabzug. Doch nach aktueller Rechtsprechung haben auch alle anderen Arbeitnehmer mit Festbe- zügen gute Karten, solche Ausgaben abziehen zu dürfen. Es genügt, wenn plausibel nachgewiesen werden kann, wer bewirtet oder be- schenkt wurde und warum diese Zuwendung erfolgte (möglicher Ge- schäftsabschluss mit der Aussicht auf eine Beförderung, Bewerbung in einem anderen Unternehmen).
(Haufe Online-Redaktion)

© HAUFE MEDIENGRUPPE 2008

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater

Albgastr. 14 E, 76287 Rheinstetten-Forchheim
Tel. 0721/160894-52; Fax 0721/160894-53
www.steuerkanzlei-urban.de
oder
www.steuerberater-urban.com

Quelle: Haufe Mediengruppe Dezember 2008 - Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Die oben stehenden Ausführungen/Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.